



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 02/2026 vom 18.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Frankenthal.....	2
Beteiligungsbericht 2024.....	3
Zulässigkeit von Baumfällungen – Ende des Fällzeitraums beachten	3

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Redaktion: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Armin Groh



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Frankenthal

Datum: Donnerstag, den 26.02.2026
Tagungsort: im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses
Beginn: 19:30 Uhr

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Beratung und Beschlussfassung zu Bauangelegenheiten
 - a) Nutzungsänderung einer überdachten Lagerfläche
- TOP 3 Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf der Flurstücke mit der Nummer 305 und 1h, Gem. Frankenthal
 - b) Tausch von Grundstücken, Flstck.-Nr. 1/69 mit Flstck.-Nr. 537/11, Gem. Frankenthal
- TOP 4 Informationen und Anfragen



Beteiligungsbericht 2024

Gemäß § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wurde der Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15.01.2026 vorgelegt. Der Bericht gibt Auskunft über Zweckverbände und Unternehmen, an denen die Gemeinde Frankenthal beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht 2024 liegt gemäß § 99 SächsGemO ab dem 23.02.2026 für jedermann während der Dienststunden in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau öffentlich aus.

Zulässigkeit von Baumfällungen – Ende des Fällzeitraums beachten

Die Gemeindeverwaltung erinnert alle Einwohnerinnen und Einwohner von Frankenthal daran, dass **Baumfällungen und größere Gehölzarbeiten nur bis Ende des gesetzlichen Fällzeitraums zulässig sind.**

Fällzeitraum:

Fällarbeiten an Bäumen und Gehölzen sind nur **bis zum 28. Februar** erlaubt. Ab dem **1. März** beginnt der Vegetationszeitraum, in dem solche Maßnahmen grundsätzlich untersagt sind.

Genehmigungspflicht:

Unabhängig vom Zeitraum sind **Baumfällungen gemäß der gültigen Gehölzschutzsatzung genehmigungspflichtig**. Die erforderliche Genehmigung ist **vor Durchführung der Maßnahme** bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Nach dem 28. Februar:

Baumfällungen sind nach Ablauf des Fällzeitraums **nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig**. In diesen Fällen muss eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt und genehmigt werden (z.B. bei akuter Gefahr).

Ziel der Regelung ist der Schutz von brütenden Vögeln sowie von Flora und Fauna während der Vegetationszeit.

Bitte prüfen Sie geplante Maßnahmen frühzeitig und wenden Sie sich bei Fragen oder zur Antragsstellung rechtzeitig an die zuständigen Stellen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe zum Schutz der Natur.